

auf einen ganz neuen Vasallen kommt, oder auch, wann es auf eine collateral-Linie fällt.

§. 4. Bey Reichs-Lehen prætendiret die Reichs-Canzley, über dise dem Reichs-Hof-Rath zukommende Laudemien, auch, noch Anfalls-Gelder für sich.

§. 5. In einigen Canzleyen werden, wo nicht alle, doch die meiste, Expeditiones umsonst ausgefertigt, wann selbige auch gleich privat-Sachen betreffen.

§. 6. In denen meisten Canzleyen aber muß alles bezahlt werden.

§. 7. Es wäre dann, daß 1. in einem oder dem anderen Fall dispensirt würde.

§. 8. Kein Taxator darff aber eigenmächtig dispensiren, sondern, wann die Dispensatio nicht ex officio bewilliget wird, muß er den, der Dispensation sucht, ad supplicandum anweisen, oder wenigstens selber anfragen.

§. 9. Ob und wie ferne hingegen dergleichen Dispensation von einem Collegio bewilliget werden könne, oder von dem Herrn selbst ertheilet werden müsse? kommt auf eines jeden Orts und Collegii besondere Verfassung an.

§. 10. Nur, wo der Tax oder die Sporteln nicht dem Landes-Herrn, sondern dem Collegio selbst, zu Theil werden, kan dises auch dispensiren.

§. 11. 2. Wird auch in solchen Canzleyen, wo ordentlicher Weise alles bezahlt werden muß, doch